

**Nachzureichende schriftliche Beantwortung von Anfragen  
in der 18-005. Sitzung des Kreistages**

**Punkt 1.2.1: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 26.08.2016 zum Thema "Rettungsdienst - Situation nach Schließung des Luisenkrankenhauses"; nachzureichende Beantwortung  
Vorlage: 18-0208**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:  
Wie viele Notfall-Einsätze gab es im vorderen Odenwald und speziell in Lindenfels seit Schließung des Luisenkrankenhauses ab Ende Juli bis heute?**

Bis 05.09.2016 (Abschluss der Auswertung) gab es in den Kommunen, die im direkten Zusammenhang mit Lindenfels stehen, - Fürth, Lautertal und Lindenfels-, insgesamt 216 Notfall-Einsätze, in Lindenfels selbst 49.

**Frage 2:  
Wieviel Zeit verging bei den unter Punkt 1 aufgeführten Einsätzen vom Absetzen der Einsatzmeldung bis Eintreffen der Rettungskräfte (gegliedert nach Ortschaften)?**

Für die Gesamtregion (Fürth, Lautertal und Lindenfels) wurde eine durchschnittliche Zeit vom Absetzen der Meldung bis zum Eintreffen der Rettungskräfte von durchschnittlich 9,60 Minuten ermittelt, für Lindenfels selbst 9,63 Minuten. Eine Auswertung nach den Ortsteilen von Lindenfels ist nicht hinterlegt.

**Frage 2.1  
Wieviel Zeit verging letztlich ab Einsatzmeldung bis zur Einlieferung in ein Krankenhaus?**

Für die Gesamtregion wurde eine durchschnittliche Zeit von 59,88 Minuten ermittelt, für Lindenfels selbst 62,23 Minuten. An der relativ langen Zeit zwischen Alarmierung und Einlieferung im Krankenhaus ist zu erkennen, dass nach dem heutigen Konzept ein Patient nicht mehr wie früher möglichst schnell in ein Krankenhaus gefahren wird, sondern dass zunächst durch den Notarzt die Erstversorgung im Rettungswagen erfolgt.

**Frage 3:  
In welche Krankenhäuser wurden die Patienten, bezugnehmend der unter Punkt 1 erfragten Einsätze, seit Anfang August eingeliefert?**

Krankenhaus	Gesamtregion	Lindenfels
Heilig Geist Hospital Bensheim	16	7
Kreiskrankenhaus Heppenheim	60	12
Kreiskrankenhaus Erbach	6	5
Klinikum Darmstadt	6	2
Klinikum Mannheim	4	0
Uniklinik Heidelberg	5	0
GRN Klinik Weinheim	5	0
Gesamt	102	26

Hinweis:

Da viele Notfalleinsätze nicht zu einer Einlieferung in ein Krankenhaus führen, weichen die in der Zusammenstellung enthaltenen Zahlen von den unter Ziffer 1 aufgeführten Zahlen ab.

**Frage 4:**

**Aus welchen Gründen wurden die Patienten nicht im Kreiskrankenhaus Heppenheim oder im Krankenhaus Bensheim aufgenommen?**

Gründe sind überwiegend die Berücksichtigung von Patientenwünschen, bei Arbeitsunfällen die vorrangige Aufnahme in Berufsgenossenschaftlichen Unfallkliniken sowie erforderliche Behandlungen in Spezialkliniken (z.B. Augen-, Hals-Nasen-Ohren-, onkologische Kliniken).

**Frage 4.1:**

**Entspricht es der Tatsache, dass Patienten im Monat August in Bensheim und in Heppenheim wegen zu hoher Auslastung nicht aufgenommen werden konnten?**

Es ist nicht dokumentiert, wenn sich Krankenhäuser für die Aufnahme von Patienten "abmelden". Aus Erfahrungen beim Kreiskrankenhaus Heppenheim ist bekannt, dass immer wieder einzelne Abteilungen von Krankenhäusern für kurze Zeiträume "abgemeldet" werden; dies ist ein normaler Vorgang.

**Frage 5:**

**Mit welchen Maßnahmen wurde durch den Wegfall des Rettungsstandortes in Lindenfels die entstandene Lücke zur Einhaltung der Hilfsfrist geschlossen?**

Es waren keine Maßnahmen zu treffen, da die Einhaltung der Hilfsfrist bereits durch die Rettungswachen Gadernheim und Fürth kompensiert werden konnte. Im Übrigen wurde die Einhaltung der Hilfsfrist durch die Schließung des Luisenkrankenhauses nicht negativ beeinflusst.

**Frage 5.1:**

**Entspricht es der Tatsache, dass zur Unterstützung des hauptamtlichen Rettungsdienstes verstärkt auf ehrenamtliche Einsatzkräfte zurückgegriffen wird?**

Dies trifft für den Rettungsdienst nicht zu. Bei einem Massenanfall von Verletzten (MANV) dagegen kommen z.B. sogenannte Schnelleinsatzgruppen zum Einsatz. Diese bestehen meist aus ehrenamtlichen Einsatzkräften.

**Punkt 1.2.2:                   Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 15.10.2016 zur  
Firmierung des Kreiskrankenhauses Bergstraße  
Vorlage: 16-0260**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Handelt es sich bei der Kreiskrankenhaus Bergstraße Gesellschaft um eine gGmbH oder um eine GmbH? Welche Firmierung erfolgt laut Gesellschaftsvertrag?**

**Frage 2:**

**Falls eine Änderung von einer gGmbH in eine GmbH erfolgt ist: Wann genau wurde die Änderung vorgenommen und welche Auswirkungen hat diese auf die Geschäft mit dem Universitätsklinikum Heidelberg?**

Das Kreiskrankenhaus Bergstraße firmiert als GmbH, das gilt auch für den Gesellschaftsvertrag.

Am Status der Gemeinnützigkeit (kleines g) hat sich nichts geändert. Das Oberlandesgericht München hat entschieden, dass die übliche Bezeichnung 'gGmbH' als Abkürzung für 'gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung' nicht in das Handelsregister eingetragen werden kann (*OLG München, Beschluss v. 13.12.2006, Az. 31 Wx 84/06*).

Die Rechtsprechung hat sich zwischenzeitlich verfestigt und führt in der Praxis dazu, dass im Zuge von Registerveränderungen (bei uns die neue GmbH Satzung) das kleine 'g' durch das Handelsregister von Amts wegen gestrichen wird.

**Punkt 1.2.3:                   Anfrage der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 15.10.2016 zum  
aktuellen Stand der geplanten Veränderungen der Kreisteilhaber-  
konferenz  
Vorlage: 18-0261**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:  
Was ist der aktuelle Stand bei den geplanten Veränderungen der Kreisteilhaber-  
konferenz?**

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Soziales am 01.06.2016 informierte Herr Landrat Engelhardt im Zusammenhang mit dem Punkt 6 der Tagesordnung, dass die bisherige Kreisteilhaberkonferenz durch eine entsprechende Kommission abgelöst werden soll. Die Zuständigkeit zur Bildung der neuen Kommission obliegt dem Dezernat II. Hier wird aktuell eine Vorlage für den Kreisausschuss vorbereitet, die dieses Jahr noch auf den Weg gebracht werden soll.

**Frage 2:  
Wann werden die Veränderungen im Kreistag vorgestellt? Ab welchem Zeitpunkt  
kommen diese zum Tragen?**

Der beabsichtigte Zeitplan sieht vor, dass bis Jahresende der Beschluss zur Bildung der Kreisteilhabekommission im Kreisausschuss erfolgen soll. Im Anschluss sollen die an der Mitarbeit in dieser Kommission interessierten Verbände und Gruppierungen angeschrieben werden zur Nominierung von sachkundigen Einwohnern für diese Kommission. Diese sollen dann in der ersten Sitzung des Kreistags in 2017 gewählt werden, so dass zeitnah nach der ersten Kreistagssitzung 2017 die erste Sitzung der neuen Kreisteilhabekommission stattfinden kann. Der Kreistag wird im Zusammenhang mit der Wahl der sachkundigen Einwohner über die Aufgaben der neuen Kommission informiert.

**Frage 3:  
Mit welchen Veränderungen müssen die Betroffenen rechnen? Wie werden diese in  
die Entscheidungsfindung einbezogen?**

Mitglieder der Kreisteilhaberkonferenz werden bei der Bildung der neuen Kommission eingebunden. Dies geschieht unter anderem durch Gespräche mit dem zuständigen Dezernent. Eine Kreisteilhabekommission ist als Hilfsorgan des Kreisausschusses klarer reglementiert als dies bei der bisherigen Kreisteilhaberkonferenz war.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Zusammensetzung der Kommission eine Reduzierung der Mitglieder aus dem Bereich der Verbände und Gruppierungen erfolgen wird. Bei der Kreisteilhabekonferenz waren in der Regel 35 Vertreter aus diesem Bereich eingeladen.

**Punkt 1.2.4:                   Anfrage der AfD-Fraktion vom 30.08.2016, eingegangen am 18.10.2016, zum Thema "Leasingvertrag mit der ZERGUM Grundstücks-Vermittlungsgesellschaft mbH und Co. bezüglich der Nutzung des vorzeitigen Rückkaufsrechts für geleaste Schul- bzw. Verwaltungsgebäude"**  
**Vorlage: 18-0269**

Die Anfrage

**Will die Kreisverwaltung das vertraglich vereinbarte Rückkaufsrecht zum 30.11.2017 für die im Sale-and-lease-back-Verfahren veräußerten Schul- und Verwaltungsgebäude nutzen?**

**Wenn ja, welcher Preis wurde zu Vertragsbeginn für diesen Fall vereinbart?**

**Wenn nein, welcher Preis wird in schlechtesten Fall (Andienung) zum Vertragsende am 30.11.2013 fällig?**

wurde wie folgt beantwortet:

Der Kreis Bergstraße übt das Ankaufsrecht aus den in den Jahren 2005 und 2006 geschlossenen Sale-and-lease-back-Transaktionen vertragsgemäß aus und verzichtet auf die optionelle Verlängerung. Die Mietperioden enden damit am 30.11.2017 und 15.11.2018.

Die Verwaltung ist beauftragt, die Ausübung der Ankaufrechte zu veranlassen und die Rückkaufpreise der geleasteten Objekte in Höhe von insgesamt 266,2 Mio. € für die beiden Tranchen als Verpflichtungsermächtigung in den Wirtschaftsplan 2016 einzustellen. Die für die Verfahren erforderlichen Mittel sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft einzustellen.

**Punkt 1.2.5:                   Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.10.2016 betreffend der Fahrradabstellsituation an der Karl-Kübel-Schule Bensheim**  
**Vorlage 18-0270**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Warum gibt es aktuell für die Karl-Kübel-Schule kein stimmiges Fahrradabstellkonzept?**

Die Schule befindet sich in einer Interimsphase während der Bautätigkeiten auf dem Schul-Campus. Die vorhandenen Fahrradständer wurden in Abstimmung mit der Schulleitung von der Südseite auf die Westseite des Areals, auf eine befestigte Fläche, umgezogen. Die Schule hat alle Schüler über das digitale Schülerportal informiert, dass die Fahrräder auf der Westseite auf dem Schulgelände abgestellt werden.

**Frage 2:**

**Warum wurde für die aktuelle Bauphase, trotz weiterem Schulbetrieb, kein akzeptables und geeignetes Fahrradabstellkonzept geplant?**

Es liegt ein geplantes und umgesetztes Konzept für die Interimsphase für die vorhandenen Fahrradabstell-Vorrichtungen vor. Dieses wurde eng mit der Schulleitung abgestimmt.

**Frage 3:**

**Wie viele Fahrradabstellplätze sind zukünftig für die Karl-Kübel-Schule geplant bzw. vorgesehen und wie wird die Anzahl berechnet (Berechnungsschlüssel)?**

**Frage 3.1:**

**Erfolgt möglicherweise die Berechnung noch nach der Stellplatzsatzung der Stadt Bensheim, gem. Anlage 1, Punkt 8.2?**

Die Berechnungsgrundlage für die Fahrradabstellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt Bensheim vom 01.06.1995.

**Frage 4:**

**Ab wann kann wieder mit Fahrradabstellplätzen, die diese Bezeichnung verdienen, an der Karl-Kübel-Schule gerechnet werden?**

Es ist geplant, nach Abschluss der Baumaßnahmen, die noch einige Jahre dauern, die Fahrradabstellplätze fertigzustellen. Deren Planung erfolgt gemeinsam mit Partnern.

**Frage 5:**

**Wo wird der zukünftige Fahrradabstellplatz zu finden sein?**

Das hängt von den Planungen ab.

**Frage 6:**

**Welche Art von Fahrradständern kommt dann zum Einsatz?**

Gebaut wird eine Fahrradabstellanlage nach den Richtlinien des ADFC (Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club), die das Prüfsiegel 'ADFC-empfohlene' Qualität trägt.

**Frage 7:**

**Wie beurteilt die Verwaltung die Situation bezüglich der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder an den anderen Schulen des Kreises, bezogen auf Qualität und Quantität?**

Es wird dafür gesorgt, dass alle Fahrradabstellanlagen an Schule im Kreis Bergstraße mit Fahrradständern, die das Prüfsiegel des ADFC tragen, ausgestattet sind oder in naher Zukunft ausgestattet werden. Die örtlichen Stellplatzsatzungen und der Bedarf aus schulischer Sicht werden dabei berücksichtigt. Es liegen keine Meldungen über wesentliche Defizite vor.

**Punkt 1.2.6:                   Anfrage der AfD-Fraktion vom 18.10.2016 betreffend der medizinischen Versorgung von Flüchtlingen bzw. Asylbewerbern  
Vorlage: 18-0271**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Wie viele meldepflichtige Erkrankungen (gem. § 6 Infektionsschutzgesetz) gab es im Jahr 2015 und 2016 im Kreis Bergstraße unter den Flüchtlingen/Asylbewerber und 1.1 in welchen medizinischen Einrichtungen wurden/werden die betroffenen Flüchtlinge/Asylbewerber versorgt?**

Da das Meldewesen des IfSG keine Gruppierung nach Flüchtlingen vorsieht, können diese Fragen nicht beantwortet werden. Die Versorgung kann somit im ambulanten Bereich in Arztpraxen oder auch im stationären Bereich in Krankenhäusern erfolgt sein.

**Frage 2:**

**Wie viele Meldungen von meldepflichtigen Krankheitserregern, die auf eine akute Infektion (gem. § 7 Infektionsschutzgesetz) hingewiesen haben, gab es im Jahr 2015 und 2016**

**und**

**Frage 2.1:**

**In welchen medizinischen Einrichtungen wurden/werden die betroffenen Flüchtlinge/Asylbewerber versorgt?**

Zu 2: Im Jahr 2015 gab es im Kreis Bergstraße 846 meldepflichtige Erkrankungen. Für 2016 sind bisher 780 meldepflichtige Erkrankungen registriert worden.

Zu 2.1: Im Zusammenhang mit den Ausführungen zur Frage 1 kann diese Frage nicht beantwortet werden.

**Frage 3:**

**Wie wurde sichergestellt, dass sich Flüchtlinge und Asylbewerber, mit meldepflichtigen Krankheiten bzw. meldepflichtigen Krankheitserregern, den notwendigen Behandlungen und Sicherheitsmaßnahmen unterzogen haben und nicht abgetaucht sind?**

Eine Zwangsheilbehandlung kann nach IfSG für keine Krankheit angeordnet werden, auch nicht für Flüchtlinge und Asylbewerber. Zwangsabsonderungen (§30 IfSG) kommen jedoch bei Tuberkulosekranken in Betracht, die nachweislich krankheitsuneinsichtig sind. Hier ist ein richterlicher Beschluss notwendig. Das Gesundheitsamt muss Quarantäne anordnen bei Lungenpest oder hämorrhagischem Fieber.

**Frage 4:**

**Auf welche Weise und in welchem Umfang wurden die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer über mögliche gesundheitliche Risiken ihres Einsatzes hingewiesen und aufgeklärt?**

Der Personenkreis der hier angesprochenen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern ist nicht dem Kreis als Gebietskörperschaft unterstellt. Die Personen sind auf unterschiedlichste Art und Weise in den Kommunen vor Ort organisiert, z.B. als eingetragener Verein oder als Annex zu Kirchengemeinden. Insofern obliegt die angesprochene Aufklärung nicht dem Kreis. Die Frage kann daher nicht vom Kreis beantwortet werden.

**Frage 5:**

**Welche konkreten Schutzmaßnahmen wurden für diesen Personenkreis ergriffen?**

Siehe Beantwortung zur Frage 4.

**Frage 6:**

**Welche konkreten Aufklärungsmaßnahmen wurden für die restliche Bevölkerung getroffen?**

Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen werden auf der Grundlage des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst durch das Kreisgesundheitsamt angeboten (z.B. Impfberatungen).

**Frage 7:**

**Verfügen alle Flüchtlingskinder im Kreis Bergstraße, die einen Kindergarten bzw. eine Schule besuchen, über eine ausreichende Grundimmunisierung z.B. gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Windpocken, Röteln usw.? (siehe auch Impfempfehlung des Kreises Bergstraße vom 20.09.2016)**

In Deutschland gibt es keine Impfpflicht, auch nicht für Flüchtlinge und Asylbewerber. Daher erfolgt hierzu auch keine Datenerhebung und diese Frage kann nicht beantwortet werden. Grundsätzlich werden allerdings Flüchtlingen im Rahmen der Erstaufnahmeuntersuchung Impfangebote gemäß der aktuellen STIKO Empfehlungen (Ständige Impfkommission beim Robert-Koch-Institut) gemacht.

**Frage 7.1:**

**Wenn nein, wie viele Flüchtlingskinder verfügen über noch keinen ausreichenden Impfschutz?**

Siehe Beantwortung zur Frage 7.

**Frage 7.2:**

**Wie sieht hier das weitere Vorgehen aus, um einen ausreichenden Impfschutz nachträglich sicherzustellen?**

Es erfolgt zusätzlich eine Beratung bei jedem Arztkontakt. Es werden im Rahmen der Erstaufnahme Impfangebote gemäß den Empfehlungen des Robert Koch Instituts gegeben.

**Frage 8:**

**Auf welche Höhe belaufen sich aktuell, für 2015 sowie für 2016, die vom Kreis Bergstraße aufgebrachten Krankenkosten für die Flüchtlinge/Asylbewerber?**

Die Krankenhilfekosten beliefen sich im Jahr 2015 auf 1.991.955 € und vom 01.01. bis 01.09.2016 auf 2.402.180 €.

**Punkt 1.2.8:                   Anfrage der AfD-Fraktion vom 24.10.2016 betreffend Windkraftanlagen im Kreis Bergstraße  
Vorlage: 18-0284**

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

**Frage 1:**

**Bei welchen der geplanten bzw. im Bau befindlichen Windanlagen im Kreis Bergstraße sind bereits Rechtsstreitigkeiten anhängig?**

Windkraftanlagen werden nicht durch den Kreis, sondern durch das Regierungspräsidium in Darmstadt genehmigt.

Beklagt wird nach unseren Informationen die Anlage "Greiner Eck" in Neckarsteinach/Hirschhorn. In den Klageverfahren ist der Kreis Bergstraße nicht mit eingebunden.

**Frage 2:**  
**An welchen Standorten im Gebiet des UNESCO-Geoparks Bergstraße-Odenwald werden Windanlagen errichtet?**

Im Kreis Bergstraße sind zur Zeit im Gebiet Geopark folgende Windanlagen im Genehmigungsverfahren beim RP Darmstadt:

- Windpark Stillfüssel Wald-Michelbach
- Windpark Flockenbusch Wald-Michelbach
- Windenergieanlage Fürth/Grasellenbach.

**Frage 3:**  
**Welche Auswirkungen hat der Bau der Windanlagen auf die Aufrechterhaltung des Prädikats 'UNESCO Global Geopark'?**

Der Geschäftsführer des Geo-Naturparks Bergstraße-Odenwald hat zur Frage folgendes mitgeteilt:

"Grundsätzlich gilt für alle UNESCO-Stätten, dass Schutz und nachhaltige Entwicklung, auch nachhaltige Wirtschaftsentwicklung, in eine Balance zu bringen sind; vor allem wird eine hohe Qualität der planerischen Arbeit eingefordert. Windkraft mit ihrem Beitrag zum Klimaschutz wird dabei von der UNESCO im Allgemeinen positiv gewertet. Die Bewertung der notwendigen Balance zwischen Schutz und Entwicklung kann für jede Stättenkategorie, ggf. auch für einzelne Stätten derselben Kategorie, jeweils unterschiedlich ausfallen.

Zwingend und auch rechtlich zu schützen sind in Geoparks gemäß den weltweit gültigen Kriterien Geotope bzw. Stätten des geologischen Erbes. Auch bezüglich des Landschaftsschutzes gilt derzeit laut weltweit gültiger Kriterien nur, dass bei einer Entwicklung auch Belange der Landschaft zu berücksichtigen sind; dies dürfte in behördlichen Prüfverfahren in Deutschland ohnehin gängige Praxis sein.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Status 'UNESCO Global Geoparks' derzeit keine Normen beinhaltet, die bei der Beurteilung der Errichtung von Windkraftanlagen an Stellen, die nicht selbst geologisch von Bedeutung sind, in abträglicher oder förderlicher Richtung herangezogen werden können."